



*Dachverband für Christliche Beratung
Association of Christian Counsellors*

Handbuch zur Akkreditierung

von

Christlichen BeraterInnen,

SeelsorgerInnen und SupervisorInnen

(Stand November 2024/Mai 2026)

Inhalt

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Einleitung | 3 |
| 2 | Akkreditierung von BeraterInnen und Weiterbildungs- kandidatInnen | 4 |
| 2.1 | Erstakkreditierung von BeraterInnen..... | 4 |
| 2.2 | Re-Akkreditierung von BeraterInnen | 6 |
| 2.3 | Ruhende Akkreditierung von BeraterInnen | 6 |
| 3 | Akkreditierung von SeelsorgerInnen | 7 |
| 3.1 | Erstakkreditierung von SeelsorgerInnen | 7 |
| 3.2 | Re-Akkreditierung von SeelsorgerInnen | 8 |
| 3.3 | Ruhende Akkreditierung von SeelsorgerInnen | 8 |
| 4 | Akkreditierung von SupervisorInnen | 9 |
| 4.1 | Erstakkreditierung von Supervisoren und Supervisorinnen | 9 |
| 4.2 | Erstakkreditierung von SupervisorInnen in Weiterbildung..... | 9 |
| 4.3 | Re-Akkreditierung von Supervisoren und Supervisorinnen | 10 |
| 4.4 | Ruhende Akkreditierung von Supervisoren und Supervisorinnen | 10 |
| 5 | Anhänge | 11 |
| 5.1 | ACC verpflichtet zum Ethikkodex für BeraterInnen | 11 |
| 5.2 | ACC verpflichtet zum Ethikkodex für SeelsorgerInnen..... | 15 |
| 6 | Formulare | 18 |
| 6.1 | Formulare für die Akkreditierung als Berater/Beraterin | 18 |
| | AB 1 Antrag | 18 |
| | AB 2 Nachweis Fortbildungen..... | 19 |
| | AB 3 Nachweis Supervisionen..... | 20 |
| | AB 4 Ruhende Akkreditierung..... | 21 |
| | AW 1 Antrag..... | 22 |
| | AW 2 Nachweis | 23 |
| 6.2 | Formulare für die Akkreditierung als Seelsorger/Seelsorgerin | 24 |
| | AS 1 Antrag | 24 |
| | AS 2 Nachweis..... | 25 |
| | AS 3 Selbstauskunft..... | 27 |
| | AS 4 Ruhende Akkreditierung..... | 29 |
| 6.4 | Formulare für die Akkreditierung als Supervisor/Supervisorin | 30 |
| | ASV 1 Antrag | 30 |
| | ASV 2 Nachweis an Fortbildungen | 32 |
| | ASV 3 Nachweis an Supervision | 33 |
| | Einverständniserklärung für den Datenschutz | 34 |
| | Zustimmung zum Ethikkodex | 35 |
| | Impressum | 36 |

1 Einleitung

Seit 1997 macht sich der deutsche Dachverband für Christliche Beraterinnen und Berater (German Association of Christian Counsellors – ACC) dafür stark, eine hohe Weiterbildungsqualität im Bereich der Christlichen Beratung und Seelsorge zu gewährleisten. Dadurch wurde es möglich, viele Christliche BeraterInnen und SeelsorgerInnen, für die immer komplexer werdende seelsorgerliche und beratende Arbeit in Gemeinden und die sie umgebenden sozialen Strukturen fundiert auszubilden.

Der ACC als Dachverband ist es wichtig, die BeraterInnen und SeelsorgerInnen in ihrer Arbeit zu unterstützen und ihnen eine Möglichkeit zu bieten, auch nach der Weiterbildung hohe Qualitätsstandards nachzuweisen.

Zum einen bietet die ACC Möglichkeiten zu Austausch, Weiterbildung und einer Vernetzung mit Ratsuchenden über ihre Homepage (<https://www.acc-deutschland.org/>). Zum anderen hilft sie den KollegInnen, die Qualitätsstandards ihrer Arbeit sichtbar zu machen. Diese werden durch eine den DGfB-Standards (Deutsche Gesellschaft für Beratung) entsprechende Weiterbildung, durch regelmäßige Fortbildung, Supervision und fachliche Weiterentwicklung gewährleistet.

Darüber hinaus werden die Interessen der Akkreditierten über eine Mitgliedschaft der ACC in der DGfB, dem Dachverband der Weiterbildungsverbände für Beratung, vertreten, und deren politische Wahrnehmung gestärkt. Die Mitgliedsverbände der DGfB stehen gemeinsam für ca. 40.000 BeraterInnen in Deutschland.

All diese Möglichkeiten erhalten die BeraterInnen und SeelsorgerInnen durch eine Akkreditierung, wie sie im Folgenden dargestellt wird, und eine damit verbundene Listung im Beraterverzeichnis auf der Website der ACC.

Für eine entsprechende Akkreditierung ist es unter anderem notwendig, regelmäßig die fachliche Auswertung bei einem/einer anerkannt ausgebildeten SupervisorIn in Anspruch zu nehmen. Um eine entsprechende Vernetzung mit Supervisoren zu ermöglichen, bietet die ACC auf ihrer Website die Kontaktdaten von akkreditierten SupervisorInnen an.

Diese SupervisorInnen werden von der ACC durch die Akkreditierung auf zwei Ebenen unterstützt:

Zum einen werden sie über die ACC mit BeraterInnen und SeelsorgerInnen vernetzt; zum anderen erhalten sie das Gütesiegel der Akkreditierung und können somit ihre eigene hohe Arbeitsqualität sichtbar machen.

2 Akkreditierung von BeraterInnen und WeiterbildungskandidatInnen

In Deutschland bilden verschiedene Weiterbildungsinstitute Christliche BeraterInnen aus. Eine große Vielfalt theologischer und psychologischer Schätze und Ansätze fließt in diese Weiterbildungen ein und bringt BeraterInnen hervor, die Menschen aus verschiedenen religiösen Hintergründen in ihren sehr unterschiedlichen Lebenserfahrungen fachlich und geistlich unterstützen können.

Die Gemeinschaft der der ACC angehörenden Weiterbildungsinstitute schätzt diese Vielfalt ausdrücklich. Das Anliegen einer Akkreditierung ist es, eine gemeinsame Qualitätsgrundlage und Ethik zu definieren, die der Arbeit aller Kolleginnen und Kollegen zugrunde liegt, und für die Ratsuchenden bzw. KlientInnen einen sicheren und hilfreichen Behandlungs- und Begleitungsrahmen bietet.

Wenn Sie sich bei der ACC als Christliche Beraterin oder als Christlicher Berater akkreditieren lassen möchten, ist es notwendig, die nachstehend beschriebenen Akkreditierungsvoraussetzungen zu erfüllen.

2.1 Erstakkreditierung von BeraterInnen

Die Weiterbildung "Christliche Beratung" werden von den Weiterbildungsinstituten in didaktisch und methodisch unterschiedlichen Formaten angeboten.

Wenn Sie sich mit Ihrer Weiterbildung und Tätigkeit bei der ACC als Dachverband akkreditieren lassen möchten (Formular AB 1), gelten folgende didaktische und inhaltliche Grundlagen:

BeraterInnen mit einer abgeschlossenen ACC-zertifizierten Weiterbildung

Nach Abschluss der bei ACC-zertifizierten Weiterbildung reicht es für die Erstakkreditierung aus, wenn Sie folgende Unterlagen unter www.acc-deutschland.org digital übermitteln:

- Die Zustimmung zu den Datenschutzbestimmungen
- Die Zustimmung und Identifizierung mit dem Ethikkodex für BeraterInnen, sowie der darin beschriebenen Glaubensbasis
- Ein aktuelles Führungszeugnis
- Ihr Abschlusszertifikat

Die Kosten für eine Akkreditierung belaufen sich für Christliche Berater und Beraterinnen auf 95,- € pro Akkreditierungsjahr.

BeraterInnen, die aktuell bei einem der ACC-zertifizierten Weiterbildungsinstitute ausgebildet werden

Es ist uns ein großes Anliegen, Weiterbildungsteilnehmer und -teilnehmerinnen bereits während der laufenden Weiterbildung zu unterstützen. Ab der Absolvierung eines Drittels der Weiterbildungszeit kann eine Kandidatenakkreditierung beantragt werden (Formular AW 1). Wenn Sie diese erhalten möchten, füllen Sie bitte folgende Formulare auf der Homepage www.acc-deutschland.org aus und schicken Sie diese elektronisch ab.

- Bestätigung des Instituts über die aktuelle Teilnahme an der Weiterbildung
- Ein aktuelles Führungszeugnis
- Die Zustimmung zu den Datenschutzbestimmungen
- Die Zustimmung und Identifizierung mit dem Ethikkodex der ACC sowie der darin beschriebenen Glaubensbasis

Nach Abschluss der Weiterbildung können Sie durch die Einreichung der Abschlussurkunde den vollen Akkreditierungsstatus ohne weitere Prüfung erhalten, sobald Sie insgesamt 150 UE Klientenkontakt nachweisen. Soweit diese im Rahmen der Weiterbildung nicht erreicht wurden, können Sie die fehlenden UE innerhalb von drei Jahren nach Weiterbildungsende unter supervisorischer Begleitung (1 UE Supervision je 10 UE nachzuholendem Klientenkontakt) nachholen. Durch Nachweis der Klientenkontakte und der Supervisionen (Formular AW 2) kann somit der Auszubildendenstatus in eine Vollakkreditierung umgewandelt werden.

Ein Kandidatenstatus kann nur WeiterbildungsteilnehmerInnen in ACC-zertifizierten Kursen ermöglicht werden.

Die Kosten für eine Akkreditierung belaufen sich für Christliche BeraterInnen in Weiterbildung auf 45,- € pro Akkreditierungsjahr.

BeraterInnen, die bei Instituten ausgebildet wurden, die nicht ACC zertifiziert sind

Wenn Sie Ihre Weiterbildung bei einem Institut absolviert haben, das nicht von ACC zertifiziert wurde, können Sie eine Einzelfallprüfung beantragen. Nähere Informationen zu den Voraussetzungen finden Sie im Zertifizierungshandbuch der ACC auf Seite 6 unter www.acc-deutschland.org.

Bitte schicken Sie folgende Formulare, die Sie auf der Homepage unter www.acc-deutschland.org finden, elektronisch ab:

- Das Abschlusszertifikat der Weiterbildung
- Das Curriculum mit den Angaben der Unterrichtseinheiten
- Ein aktuelles Führungszeugnis
- Die Zustimmung zu den Datenschutzbestimmungen
- Die Zustimmung und Identifizierung mit dem Ethikkodex der ACC sowie der darin beschriebenen Glaubensbasis

Für die Einzelfallprüfung werden – wegen des deutlich höheren Aufwands – einmalig 75,- € in Rechnung gestellt. Es empfiehlt sich deshalb, zunächst einmal selbst anhand des Dokuments „Handbuch für Zertifizierungen“ auf Seite 6 zu überprüfen, ob die durchlaufene Weiterbildung den Kriterien der ACC entspricht.

Die Kosten für eine Akkreditierung belaufen sich auf 95,- € pro Jahr.

2.2 Re-Akkreditierung von BeraterInnen

Die Akkreditierung für BeraterInnen wird alle drei Jahre durch eine „Re-Akkreditierung“ erneuert. Hierzu füllen Sie bitte Online die entsprechenden Formulare unter www.acc-deutschland.org aus:

- Fortbildungsnachweise (Formular AB 2) für den zurückliegenden Akkreditierungszeitraum von einem der ACC-zertifizierten Institute oder der APS. Wir akzeptieren auch qualifizierte Fachfortbildungen anderer Anbieter nach Einzelfallprüfung.
- Supervisionsnachweise (Formular AB 3) über eingebrachte Supervisionsfälle auf dem Re-Akkreditierungsformular für den zurückliegenden Akkreditierungszeitraum (diesen finden Sie auf Ihrer Rechnung sowie Ihrer Akkreditierungsurkunde)

Folgende Fortbildungseinheiten und einzubringende Supervisionsfälle bei einem den EASC- oder DGSV-Standards entsprechenden Supervisor werden benötigt:

- Wenn Sie bis zu 5 dokumentierte Beratungsprozesse oder bis zu 30 UE¹ dokumentierte Klientenkontakte jährlich begleiten, mindestens einen eingebrachten Supervisionsfall sowie 5 UE Fortbildung pro Jahr
- Wenn Sie mehr als 5 dokumentierte Beratungsprozesse oder mehr als 30 UE dokumentierte Klientenkontakte pro Jahr begleiten, mindestens zwei eingebrachte Supervisionsfälle und 5 UE Fortbildung pro Jahr

Einzel- oder Gruppensupervision kann angerechnet werden, Intervision nicht.

2.3 Ruhende Akkreditierung von BeraterInnen

Es kann das Ruhen der Akkreditierung für bis zu einem Jahr beantragt werden (Formular AB 4). Dies wird mit einem entsprechenden Vermerk in der Akkreditierungsdatenbank und auf der Homepage kenntlich gemacht. Die Akkreditierungsgebühr sowie die Re-Akkreditierungsanforderungen werden für diesen Zeitraum ausgesetzt.

Sollte die Akkreditierung länger als ein Jahr ruhen, gelten folgende Voraussetzungen für die Aktivierung der Akkreditierung:

- Innerhalb von 5 Jahren Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses und der lt. Re-Akkreditierung erforderlichen Supervisionsnachweise
- Nach 5 Jahren ruhender Akkreditierung ist eine Erstakkreditierung zu beantragen

Wir freuen uns über Ihr Interesse. Bei Fragen hilft Ihnen unsere Geschäftsstelle gern weiter:

ACC Deutschland | Isarstraße 13 | 16321 Bernau

Tel.: 03338 3387160 | info@acc-deutschland.org

¹ Eine UE entspricht 45 Minuten

3 Akkreditierung von SeelsorgerInnen

Die ACC akkreditiert SeelsorgerInnen, die an christliche Gemeinden oder Gemeinschaften angebunden sind und ihre seelsorgerliche Tätigkeit unentgeltlich ausüben.

Ausgebildete SeelsorgerInnen und spirituelle BegleiterInnen gestalten die seelsorgerliche Arbeit in den Gemeinden und tragen damit wesentlich zur psychischen Gesundheit in unserer Gesellschaft bei. Seelsorgerliche Begleitung findet in unterschiedlichen Bezügen und Formen statt.

Anliegen des Dachverbandes ist es, auch diesen Kollegen und Kolleginnen eine Plattform zu bieten, wo sie Austausch, Vernetzung und Weiterbildung finden und für die Qualität ihrer Arbeit ein Gütesiegel erhalten, das Ratsuchenden Transparenz und Orientierung gibt.

Wir möchten Sie einladen, sich mit Ihrer Seelsorgearbeit bei ACC eigenständig oder über Ihre Gemeinde/Gemeinschaft akkreditieren zu lassen, um Ihre Weiterbildungsqualität sichtbar zu machen und damit in eine starke Gemeinschaft aufgenommen zu werden.

3.1 Erstakkreditierung von SeelsorgerInnen

Die Weiterbildungen zum Seelsorger und zur Seelsorgerin werden von den Mitgliedsinstituten in verschiedenen didaktischen und methodischen Formaten angeboten.

Wenn Sie sich mit Ihrer Weiterbildung und Tätigkeit bei der ACC akkreditieren lassen möchten, füllen Sie bitte unter www.acc-deutschland.org das Formular AS 1 aus, bzw. übermitteln Sie folgende Unterlagen:

- Ihr Abschlusszertifikat über eine Seelsorgeweiterbildung, die mindestens 170 UE² Weiterbildungszeit (einschließlich Selbsterfahrung und Hausaufgaben) beinhaltet
- Ein aktuelles Führungszeugnis
- Ihre Zustimmung zu den Datenschutzbestimmungen
- Ihre Zustimmung und Identifizierung mit dem Ethikkodex für SeelsorgerInnen, sowie der darin beschriebenen Glaubensbasis

Die Kosten für eine Akkreditierung belaufen sich auf 25,- € pro Akkreditierungsjahr.

² eine UE entspricht 45 Minuten

3.2 Re-Akkreditierung von SeelsorgerInnen

Die Akkreditierung von SeelsorgerInnen durch die ACC endet nach einem Zeitraum von 3 Jahren. Sie kann durch das Ausfüllen folgender Formulare im Rahmen einer Re-Akkreditierung erneuert werden:

- Nachweis über 5 UE Fortbildung im Akkreditierungszeitraum bei einem der ACC-zertifizierten Institute oder einer entsprechenden anderen fachlichen Fortbildungseinrichtung - Einzelfallprüfung vorbehalten (Formular AS 2)
- Vorlage der ausgefüllten Selbstauskunft zur Re-Akkreditierung (Formular AS 3) mit dem Nachweis von 6 Reflexionsgesprächen mit Feedbackgeber/in (Hauskreisleiter/in, Seelsorgeteamleiter/in, Supervisor/in, Institutsvertreter/in, Pastor/in, Pfarrer/in).

Als Empfehlung: jeweils zwei Gespräche in jedem Jahr des Akkreditierungszeitraums

3.3 Ruhende Akkreditierung von SeelsorgerInnen

Es kann das Ruhen der Akkreditierung für bis zu einem Jahr beantragt werden (Formular AS 4). Dies wird mit einem entsprechenden Vermerk in der Akkreditierungsdatenbank und auf der Homepage kenntlich gemacht. Die Akkreditierungsgebühr sowie die Re-Akkreditierungsanforderungen werden für diesen Zeitraum ausgesetzt.

Sollte die Akkreditierung länger als ein Jahr ruhen, gelten folgende Voraussetzungen für die Aktivierung der Akkreditierung:

- Innerhalb von 5 Jahren Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses und der lt. Re-Akkreditierung erforderlichen Supervisionsnachweise
- Nach 5 Jahren ruhender Akkreditierung ist eine Erstakkreditierung zu beantragen

Wir freuen uns über Ihr Interesse. Bei Fragen hilft Ihnen unsere Geschäftsstelle gern weiter:

ACC Deutschland | Isarstraße 13 | 16321 Bernau

Tel.: 03338 3387160 | info@acc-deutschland.org

4 Akkreditierung von SupervisorInnen

SupervisorInnen übernehmen in der psychosozialen Welt den wichtigen Auftrag der Qualitätssicherung und Unterstützung für FachkollegInnen.

Der ACC als Dachverband ist es wichtig, ihren BeraterInnen und SeelsorgerInnen gut ausgebildete SupervisorInnen zu vermitteln.

Die ACC möchte Sie gleichzeitig als Supervisor, bzw. als Supervisorin unterstützen, Ihnen Vernetzung anbieten und es ermöglichen, den Qualitätsstandard Ihrer Arbeit durch unser Gütesiegel sichtbar zu machen.

4.1 Erstakkreditierung von Supervisoren und Supervisorinnen

SupervisorInnen sind sehr unterschiedlich ausgebildet und arbeiten in vielfältigen Settings und Methodenspektren.

Für eine Akkreditierung in der ACC (Formular ASV 1) möchten wir Sie bitten, folgende Akkreditierungsvoraussetzungen bei uns nachzuweisen:

- Nachweis über die Weiterbildung bei einem Institut mit Anerkennung durch EASC, DGSv oder DGfP (äquivalente Weiterbildungen werden im Einzelfall geprüft)
- Nachweis über eine abgeschlossene Weiterbildung in Christlicher Beratung (bei einem ACC-zertifizierten Institut) oder Nachweis über eine theologische Weiterbildung (Stundenumfang mindestens 50 UE³)
- Die Zustimmung zu den Datenschutzbestimmungen
- Die Zustimmung und Identifizierung mit dem Ethikkodex für BeraterInnen, sowie der darin beschriebenen Glaubensbasis

Die Kosten für eine Akkreditierung belaufen sich auf 150,- € pro Akkreditierungsjahr. Sie reduzieren sich auf 75,- € pro Jahr, wenn bereits eine aktuelle Mitgliedschaft bei der EASC, DGSv oder DGfP besteht und eine entsprechende Bescheinigung eingereicht wird.

4.2 Erstakkreditierung von SupervisorInnen in Weiterbildung

SupervisorInnen in Weiterbildung bei einem von der DGSv, EASC oder DGfP anerkannten Institut können sich ebenfalls akkreditieren lassen. Für diese gelten dieselben Voraussetzungen wie für fertig ausgebildete SupervisorInnen. Der Nachweis des Instituts über die begonnene Weiterbildung (mindestens 25% der Weiterbildung) ist vorzulegen.

Die Kosten für eine Akkreditierung belaufen sich für Christliche SupervisorInnen in Ausbildung auf 75,- € pro Akkreditierungsjahr. Nach Abschluss der Ausbildung reichen die SupervisorInnen ihr entsprechendes Abschlusszertifikat für eine Vollakkreditierung ein.

³ eine UE entspricht 45 Minuten

4.3 Re-Akkreditierung von Supervisoren und Supervisorinnen

Die Akkreditierung von SupervisorInnen bei ACC endet nach einem Zeitraum von 3 Jahren und kann durch die Einreichung folgender Unterlagen im Rahmen einer Re-Akkreditierung erneuert werden:

- Fortbildungsnachweis (Formular ASV 2) für den zurückliegenden Akkreditierungszeitraum von einem der ACC-zertifizierten Institute oder der APS. Wir akzeptieren auch qualifizierte Fachfortbildungen anderer Anbieter nach Einzelfallprüfung (Stundenzahl siehe unten)
- Nachweis über eingebrachte Supervisionsfälle (ASV 3) für den zurückliegenden Akkreditierungszeitraum (siehe Re-Akkreditierungsformular)

Folgender Umfang an Fortbildungseinheiten und einzubringenden Supervisionsfällen wird für eine Re-Akkreditierung benötigt:

- Wenn Sie bis zu 30 UE Klienten-/Supervisandenkontakte jährlich begleiten, mindestens einen eingebrachten Supervisionsfall und 5 UE Fortbildung pro Jahr
- Wenn Sie mehr als 30 UE Klienten-/Supervisandenkontakte pro Jahr begleiten, mind. zwei eingebrachte Supervisionsfälle und 5 UE Fortbildung pro Jahr

Einzel- oder Gruppensupervision kann angerechnet werden, Intervision nicht.

4.4 Ruhende Akkreditierung von Supervisoren und Supervisorinnen

Es kann das Ruhen der Akkreditierung für bis zu einem Jahr beantragt werden. Dies wird mit einem entsprechenden Vermerk in der Akkreditierungsdatenbank und auf der Homepage kenntlich gemacht. Die Akkreditierungsgebühr sowie die Re-Akkreditierungsanforderungen werden für diesen Zeitraum ausgesetzt.

Sollte die Akkreditierung länger als ein Jahr ruhen, gelten folgende Voraussetzungen für den Fall der Reaktivierung der Akkreditierung:

- Innerhalb von 5 Jahren Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses und der lt. Re-Akkreditierung erforderlichen Supervisionsnachweise
- Nach 5 Jahren ruhender Akkreditierung ist eine Erstakkreditierung zu beantragen

Wir freuen uns über Ihr Interesse. Bei Fragen hilft Ihnen unsere Geschäftsstelle gern weiter:

ACC Deutschland | Isarstraße 13 | 16321 Bernau

Tel.: 03338 3387160 | info@acc-deutschland.org

5 Anhänge

5.1 ACC verpflichtet zum Ethikkodex für BeraterInnen

Qualität und Anerkennung für akkreditierte BeraterInnen

Der ACC-Ethikkodex

- definiert das Grundverständnis christlicher Beratungsarbeit
- beschreibt Regeln und Qualitätskriterien für akkreditierte BeraterInnen
- regelt die Beziehung zwischen akkreditierten BeraterInnen und KlientInnen
- beschreibt Rechte und Möglichkeiten der KlientInnen

Beratung und ihre Ziele haben wesentlich mit ethischen Fragen zu tun. Leitvorstellungen, Menschenbilder, Werte und Normen liegen der Haltung und Herangehensweise in der Beratung zugrunde. Eine christliche verstandene Beratung orientiert sich am christlichen Menschenbild.

Die akkreditierten BeraterInnen verpflichten sich, die berufsethischen Richtlinien einzuhalten, in denen die Grundsätze als Leitorientierung dargelegt werden.

Die Person „Christliche Beraterin“/„Christlicher Berater“

Biblisches Fundament

Akkreditierte Beraterinnen anerkennen die Bibel als inspiriertes Wort Gottes und leben in einer persönlichen Beziehung zu Jesus Christus im Sinne des „Apostolischen Glaubensbekenntnisses“. Sie stehen in der Verantwortung vor Gott und machen ihr Wirken von der Kraft des Heiligen Geistes abhängig. Sie sind in den Kontext einer christlichen Kirche oder eines christlichen Institutes eingebunden.

Persönliche Gesundheit

Akkreditierte BeraterInnen tragen Sorge für das eigene Wohlergehen. Dies schließt die Achtung der eigenen Würde und Integrität ein. Sie übernehmen Verantwortung für ihre eigenen Ziele und Bedürfnisse wie Sicherheit, Bedeutung, Anerkennung, Macht, Geld oder ihre Sexualität. Dazu nehmen sie gegebenenfalls kompetente Hilfe in Anspruch und stehen in ständiger Vertiefung ihrer Beziehung zu Gott.

Fachliche Kompetenz

Akkreditierte BeraterInnen verpflichten sich, nur jene Hilfeleistungen auszuweisen und anzubieten, die ihren Qualifikationen und Kompetenzen entsprechen. Um diese zu erweitern und die Qualität der Beratung zu sichern, bilden sie sich regelmäßig weiter und nehmen Supervision in Anspruch. Für eine optimale Hilfestellung arbeiten sie mit anderen Fachkräften zusammen, suchen deren ergänzende Hilfe oder verweisen KlientInnen direkt an sie.

Beratungsbeziehung

Respekt vor der Person

Die Beratungsbeziehung ist bei aller nötigen Nähe stets eine professionelle Beziehung. Akkreditierte BeraterInnen achten die Würde und Rechte des Menschen. Sie vermeiden Handlungen und Äußerungen, die die Würde der KlientInnen verletzen. Sie enthalten sich jeglicher Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, religiöser Überzeugung, sexueller Orientierung, Nationalität, Alter, Rassen- und Schichtzugehörigkeit, Invalidität und ideologischer Ausrichtung.

Bei Bekanntwerden von missbräuchlichem Verhalten anderer BeraterInnen werden sie zum Schutz der KlientInnen aktiv.

Unabhängigkeit der PartnerInnen

Akkreditierte BeraterInnen kennen die Wichtigkeit der Beratungsbeziehung für eine wirkungsvolle Beratung. Sie sind sich der Macht und des Einflusses bewusst, die mit der Beratungssituation verbunden sind; sie handeln auf eine Art, die mit diesem Wissen übereinstimmt.

Akkreditierte BeraterInnen achten auf ihre Unabhängigkeit und die der KlientInnen. Über ein vereinbartes Honorar hinaus sind keine Forderungen statthaft. Der Berater/die Beraterin darf keine Geschenke annehmen, deren Wert den einer kleinen Aufmerksamkeit übersteigt. Er/sie darf nicht Nutznießer größerer Schenkungen oder Vermächtnisse von KlientInnen oder diesen nahe stehenden Personen werden.

Akkreditierte BeraterInnen ergreifen verantwortlich geeignete Maßnahmen beim Auftreten von Übertragungen oder Gegenübertragungen. Dies mit besonderer Aufmerksamkeit im erotischen Bereich.

Im Bewusstsein des Machtgefälles halten sich akkreditierte BeraterInnen an das Recht der Entscheidungsfreiheit der KlientInnen, sowie an das Prinzip der Selbstverantwortung. Sie decken Interessen- und Rollenkonflikte auf und stellen sie zur Diskussion.

Akkreditierte BeraterInnen nutzen ihre KlientInnen weder finanziell noch sexuell oder emotional für ihren persönlichen Vorteil und ihre eigenen Bedürfnisse aus. Nicht erlaubt sind insbesondere jede Nötigung, politische oder religiöse Indoktrination, sowie sexuelle Beziehungen und Handlungen. Die Verantwortung dafür liegt ausschließlich bei den BeraterInnen.

Schweigepflicht und Datenschutz

Persönliche Daten

Die persönlichen Daten der KlientInnen und alle Inhalte der Beratung sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die Supervision; die konsultierten SupervisorInnen unterliegen ebenfalls der Schweigepflicht. Für elektronische Aufzeichnungen der Sitzungen wird die Einwilligung der KlientInnen eingeholt. Bei schriftlichen Veröffentlichungen oder Vorträgen, die Fallbeispiele enthalten, geben die Betroffenen ihr schriftliches Einverständnis und/oder die Beispiele werden so verschlüsselt, dass eine Identifizierung nicht möglich ist. Auch nach Beendigung der professionellen Beziehung bleibt die Schweigepflicht bestehen. Eine Einschränkung der Schweigepflicht ist dann gegeben, wenn von Klientinnen eine Gefahr für sich selbst oder andere ausgeht.

Akkreditierte BeraterInnen behandeln Akten, die sie anlegen, aufbewahren oder weitergeben, vertraulich und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Sie treffen Vorkehrungen für den Fall ihres Todes, einer Arbeitsunfähigkeit oder für den Fall, dass die Berufstätigkeit aufgegeben werden muss, sodass vertrauliche Unterlagen geschützt bleiben.

Die Behandlung vertraulicher Informationen in Datenerfassungssystemen muss dem Datenschutzgesetz entsprechen. Persönliche Daten müssen verschlüsselt, anonymisiert oder gelöscht werden, wenn das Vorhaben, weswegen sie gespeichert wurden, beendet wird. Die Aufbewahrungsfrist der Beratungsunterlagen unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen.

Regeln im Beratungsprozess

Akkreditierte BeraterInnen ermöglichen KlientInnen eine Entscheidungsgrundlage für eine Zusammenarbeit und präsentieren dafür unaufgefordert relevante Fakten zu ihrer Person, Ausbildung und Kompetenz, ihrer Rolle und Arbeitsweise.

Dazu gehört auch Transparenz in der zeitlichen Einschätzung des Beratungsprozesses. Sie legen ihre religiösen und ethischen Grundsätze und Haltungen offen.

Akkreditierte BeraterInnen informieren KlientInnen über ihre Rechte und Verantwortlichkeiten und geben diese, wo immer möglich, schriftlich weiter.

Akkreditierte BeraterInnen sind verpflichtet, KlientInnen zu Beginn einer Beratung angemessen aufzuklären. Dies betrifft folgende Aspekte:

- Die in der Beratung eingesetzten Methoden
- Das Setting
- Den Umfang bzw. die voraussichtliche Dauer der Beratung unter Vermeidung von Erfolgsversprechen
- Die finanziellen Bedingungen der Beratung (Honorar, etwaige Kostenübernahme durch Krankenkassen oder Versicherungen, Absage- und Verrechnungsmodus versäumter Stunden ...)
- Die Schweigepflicht
- Die Beschwerdemöglichkeit bei der Beschwerdestelle der ACC

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Akkreditierte BeraterInnen arbeiten im Rahmen der gesetzlichen Freiheiten und Verpflichtungen. Dies sind insbesondere

- die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 der Vereinten Nationen
- die „Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ von 1950
- das „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“
- die Schutzbefohlenengesetze wie §174 StGB und „PsychKG – Schutz und Hilfen für psychisch kranke Menschen“ der jeweiligen Bundesländer

Vereinbarungen

Klare Abmachungen dienen dem Vertrauensaufbau. Die ACC empfiehlt schriftliche Beratungsverträge. Festgehalten werden Erwartungen, Ziele, Möglichkeiten und Grenzen beider Partner. Die Beratungsbeziehung wird definiert und der Umfang der Schweigepflicht wird vereinbart. Zudem werden Modalitäten der Beratungssitzungen festgelegt.

Entscheidungsfreiheit

Akkreditierte BeraterInnen drängen keine Beratung auf. Gemäß dem Prinzip der freien Wahl lassen sie KlientInnen jederzeit über Art und Dauer der Hilfeleitung entscheiden. Insbesondere müssen der Einbezug des christlichen Glaubens, sowie die Möglichkeiten verschiedener Vorgehensweisen oder Maßnahmen geklärt werden. Diese werden von den BeraterInnen geplant und im Einvernehmen mit den KlientInnen durchgeführt.

Dokumentation und Akteneinsicht

Akkreditierte BeraterInnen dokumentieren ihre Beratungsprozesse und reflektieren sie regelmäßig in Supervisionsstunden. KlientInnen haben das Recht auf Akteneinsicht bzgl. Ihrer Person.

Beschwerden und Abbruch

KlientInnen dürfen sich zu jeder Zeit nach den Beschwerdemöglichkeiten erkundigen und diese wahrnehmen. Sie können fristlos und ohne Schadenersatzansprüche von Seiten der Beraterinnen den Beratungsprozess abbrechen. Ausgenommen davon bleiben Kosten für bereits getätigte Leistungen.

5.2 ACC verpflichtet zum Ethikkodex für SeelsorgerInnen

Qualität und Anerkennung für akkreditierte SeelsorgerInnen

Der ACC-Ethikkodex

- definiert das Grundverständnis christlicher Seelsorgearbeit
- beschreibt Regeln und Qualitätskriterien für anerkannte BegleiterInnen
- regelt die Beziehung zwischen anerkannten BegleiterInnen und Ratsuchenden
- beschreibt Rechte und Möglichkeiten der Ratsuchenden

Begleitung hat wesentlich auch mit ethischen Fragen zu tun. Leitvorstellungen, Menschenbilder, Werte und Normen liegen der Haltung und Herangehensweise der BegleiterInnen zugrunde. Eine christlich verstandene Begleitung orientiert sich am christlichen Menschenbild.

Die akkreditierten BegleiterInnen verpflichten sich, die ethischen Richtlinien einzuhalten. In diesen Richtlinien werden die ethischen Grundsätze als Leitorientierung dargelegt, die in Haltung und Herangehensweise akkreditierter BegleiterInnen zum Tragen kommen sollen.

Die Person „Christliche Begleiterin“/„Christlicher Begleiter“

Biblisches Fundament

Akkreditierte BegleiterInnen anerkennen die Bibel als inspiriertes Wort Gottes und leben in einer persönlichen Beziehung zu Jesus Christus im Sinne des „Apostolischen Glaubensbekenntnisses“. Sie stehen in der Verantwortung vor Gott und machen ihr Wirken von der Kraft des Heiligen Geistes abhängig. Sie sind in den Kontext christlicher Gemeinden (Ortsgemeinde, Kirche, Hauskirche, Institut ...) eingebunden und führen ihre Begleitungstätigkeit im Kontakt mit einer entsprechenden Verantwortungsperson (LeiterIn, SupervisorIn, PastorIn ...) aus.

Persönliche Gesundheit

Anerkannte BegleiterInnen tragen Sorge für das eigene Wohlergehen. Dies schließt die Achtung der eigenen Würde und Integrität ein. Sie übernehmen Verantwortung für ihre eigenen Ziele und Bedürfnisse, z.B. nach Sicherheit, Bedeutung, Anerkennung, Macht, Geld oder ihrer Sexualität. Dazu nehmen sie gegebenenfalls kompetente Hilfe in Anspruch und stehen in ständiger Vertiefung ihrer Beziehung zu Gott.

Fachliche Kompetenz

Akkreditierte BegleiterInnen verpflichten sich, nur jene Hilfeleistungen auszuweisen und anzubieten, die ihren Qualifikationen und Kompetenzen entsprechen. Um diese zu erweitern und die Qualität der Seelsorge zu sichern, bilden sie sich regelmäßig weiter und greifen auf die verantwortliche Gemeinde/das verantwortliche Institut zurück. Sie kennen die Grenzen ihres Begleitungsangebots und verweisen Ratsuchende gegebenenfalls in Absprache mit dem betreuenden Institut/Gemeinde an Fachkräfte.

Begleitungsbeziehung

Respekt vor der Person

Die Begleitungsbeziehung benötigt bei aller möglichen Nähe stets ein gesundes Maß an Distanz. Akkreditierte BegleiterInnen achten die Würde und die Rechte der Menschen. Sie vermeiden Handlungen und Äußerungen, die die Würde der Ratsuchenden verletzt. Sie enthalten sich jeglicher Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, religiöser Überzeugung, sexueller Orientierung, Nationalität, Alter, Rassen- und Schichtzugehörigkeit, Invalidität und ideologischer Ausrichtung.

Bei Bekanntwerden von missbräuchlichem Verhalten anderer akkreditierter BegleiterInnen werden sie aktiv zum Schutz der Ratsuchenden.

Unabhängigkeit der Partner

Akkreditierte BegleiterInnen kennen die Wichtigkeit der Begleitungsbeziehung für eine wirkungsvolle Beratung. Sie sind sich des Einflusses bewusst, der mit der Begleitungssituation verbunden ist; sie begleiten auf eine Art, die mit diesem Wissen übereinstimmt.

Akkreditierte BegleiterInnen achten auf ihre Unabhängigkeit und die des Ratsuchenden. Finanzielle Forderungen sind nicht statthaft. Die akkreditierten BegleiterInnen dürfen keine Geschenke annehmen, deren Wert den einer kleinen Aufmerksamkeit übersteigt. Sie dürfen nicht Nutznießer größerer Schenkungen oder Vermächnisse von Ratsuchenden (oder diesen nahe stehenden Personen) werden.

Akkreditierte BegleiterInnen nutzen ihre KlientInnen weder finanziell noch sexuell oder emotional für ihren persönlichen Vorteil und ihre eigenen Bedürfnisse aus. Nicht erlaubt sind insbesondere jede Nötigung, politische oder religiöse Indoktrination sowie sexuelle Beziehungen und Handlungen. Die Verantwortung dafür liegt ausschließlich bei den Begleiterinnen.

Schweigepflicht und Datenschutz

Persönliche Daten der KlientInnen und alle Inhalte der Gespräche sind von den anerkannten BegleiterInnen vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für Supervision im Rahmen der verantwortlichen Institute/Gemeinden.

Auch nach Beendigung der Begleitung bleibt die Schweigepflicht bestehen. Eine Einschränkung der Schweigepflicht ist dann gegeben, wenn vom Klienten/der Klientin eine Gefahr für sich selbst oder andere ausgeht.

Akkreditierte BegleiterInnen behandeln Akten, die sie eventuell anlegen, aufbewahren oder weitergeben, vertraulich und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Sie treffen Vorkehrungen für den Fall ihres Todes, einer Arbeitsunfähigkeit oder für den Fall, dass die Berufstätigkeit aufgegeben wird, sodass vertrauliche Unterlagen geschützt bleiben.

Die Behandlung vertraulicher Informationen in Datenerfassungssystemen muss dem Datenschutzgesetz entsprechen. Persönliche Daten müssen verschlüsselt, anonymisiert oder gelöscht werden, wenn das Vorhaben, dessentwegen sie gespeichert worden sind, beendet wurde. Die Aufbewahrungsfrist der Beratungsunterlagen unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen.

Regeln im Beratungsprozess

Transparenz

Akkreditierte BegleiterInnen ermöglichen Ratsuchenden eine Entscheidungsgrundlage für ihr Begleitungsangebot und präsentieren dafür unaufgefordert relevante Fakten zu ihrer Person, Ausbildung und Kompetenz, ihrer Rolle und Arbeitsweise. Dazu gehört auch Transparenz in der zeitlichen Einschätzung der Begleitung. Sie legen ihre religiösen und ethischen Grundsätze und Haltungen offen.

Akkreditierte BegleiterInnen informieren Ratsuchende über ihre Rechte und Verantwortlichkeiten und geben diese – wo immer möglich – schriftlich weiter.

Akkreditierte BegleiterInnen sind verpflichtet, KlientInnen zu Beginn einer Beratung angemessen aufzuklären. Dies betrifft folgende Aspekte:

- Die Angebote der Begleitung
- Den Umfang bzw. die voraussichtliche Dauer der Beratung unter Vermeidung von Erfolgsversprechen
- Die Kostenfreiheit der Begleitung
- Die Schweigepflicht
- Die Beschwerdemöglichkeiten beim zuständigen Institut/der zuständigen Gemeinde

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Anerkannte BegleiterInnen arbeiten im Rahmen der gesetzlichen Freiheiten und Verpflichtungen. Dies sind insbesondere

- die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 von den Vereinten Nationen
- die „Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ von 1950
- das „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“

Vereinbarungen

Klare Vereinbarungen dienen dem Vertrauensaufbau. Die Begleitungsbeziehung wird definiert und der Umfang der Schweigepflicht wird vereinbart. Zudem werden Modalitäten der Begleitungstreffen festgelegt.

Entscheidungsfreiheit

Akkreditierte BegleiterInnen drängen keine Begleitung/Seelsorge auf. Gemäß dem Prinzip der freien Wahl lassen sie Ratsuchende jederzeit über Art und Dauer der Hilfeleistung entscheiden. Insbesondere muss der Einbezug des christlichen Glaubens sowie die Möglichkeiten verschiedener Vorgehensweisen oder Maßnahmen geklärt werden. Diese werden im Einvernehmen mit dem Ratsuchenden durchgeführt.

Beschwerden und Abbruch

KlientInnen dürfen sich zu jeder Zeit nach den Beschwerdemöglichkeiten erkundigen und diese wahrnehmen. Sie können fristlos und ohne Schadenersatzansprüche von Seiten der SeelsorgerInnen den Beratungsprozess abbrechen. Ausgenommen davon bleiben Kosten für bereits getätigte Leistungen.

6 Formulare

6.1 Formulare für die Akkreditierung als Berater/Beraterin

AB 1 Antrag

Antrag auf Akkreditierung als Berater/Beraterin

Antrag auf Re-Akkreditierung als Berater/Beraterin

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort, Bundesland

Festnetz

Mobilfon

E-Mail

Geburtsdatum

Familienstand

Staatsangehörigkeit

Konfession

Verbindlich eingegliedert in (Gemeinde / Gruppe)

Leitung

Schulischer Werdegang:

Berufliche Ausbildungen:

Derzeitige berufliche Tätigkeit:

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

AB 4 Ruhende Akkreditierung**Nachweis für die Ruhende Akkreditierung**

Hiermit beantrage ich die Ruhende Akkreditierung für den Zeitraum

vom _____ bis _____

(bitte nur den Akkreditierungszeitraum angeben)

Innerhalb von 5 Jahren Nachweise an Supervision:

| Datum | E=Einzel SV (UE) | G=Gruppen SV (UE) | SupervisorIn |
|--------------|-------------------------|--------------------------|---------------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Nach 5 Jahren erfolgt eine Erstakkreditierung.

AW 1 Antrag

Antrag zur Akkreditierung während der Weiterbildung

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort, Bundesland

Festnetz

Mobil

E-Mail

Geburtsdatum

Familienstand

Staatsangehörigkeit

Konfession

Verbindlich eingegliedert in (Gemeinde / Gruppe)

Leitung

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

AW 2 Nachweis

Nachweise zu Klientenkontakte und Supervisionen

| Datum | KlientIn | Thema | Supervision |
|-------|--------------|-------|-----------------|
| | | | ----- |
| | | | ----- |
| | | | ----- |
| | | | ----- |
| | | | ----- |
| | | | ----- |
| | | | ----- |
| | | | ----- |
| | | | ----- |
| | | | ----- |
| | | | ----- |
| Datum | SupervisorIn | Thema | UE ¹ |
| | | | ----- |
| | | | ----- |
| | | | ----- |
| | | | ----- |
| | | | ----- |
| | | | ----- |
| | | | ----- |
| | | | ----- |
| | | | ----- |
| | | | ----- |
| Datum | SupervisorIn | Thema | UE ¹ |

¹Eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten

6.2 Formulare für die Akkreditierung als Seelsorger/Seelsorgerin

AS 1 Antrag

Antrag auf Akkreditierung als Seelsorger/Seelsorgerin

Antrag auf Re-Akkreditierung als Seelsorger/Seelsorgerin

Zutreffendes bitte ankreuzen)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort, Bundesland

Festnetz

Mobil

E-Mail

Geburtsdatum

Familienstand

Staatsangehörigkeit

Konfession

Verbindlich eingegliedert in (Gemeinde / Gruppe)

Leitung

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

AS 3 Selbstauskunft

Selbstauskunft zur Rezertifizierung von SeelsorgerInnen

Name des Seelorgers/der Seelsorgerin

Datum des Gesprächs

Name und Kontaktdaten des/der Feedbackgeber/in (Hauskreisleiter/in, Seelsorgeteamleiter/in, Supervisor/in, Institutsvertreter, Pastor/in, Pfarrer/in). Mit dieser Person habe ich meine Selbstauskunft durchgesprochen. Weiterhin ist sie Ansprechpartner/in für meine Person bezüglich meiner Aufgabe als Seelsorger/in sowie bei Klärungsbedarf seitens ACC

Gemeinde / gemeindeähnliche Struktur / Institut

Welche Themen beschäftigen Dich/Sie in den Gesprächen mit Ratsuchenden immer wieder?

Welche Gefühle lösen Ratsuchende in Dir/Ihnen aus?

Wie gelingt es Dir/Ihnen, bei der Vielzahl von Themen und Problemen der Ratsuchenden, die notwendige Distanz zu bewahren (Psychohygiene)?

Gelingt dir/Ihnen die Umsetzung des Ethikkodexes von ACC in der Seelsorgepraxis?

Was hast Du/haben Sie in den zurückliegenden Jahren dazugelernt (biblisch-theologisch und seelsorgerlich)?

Welche seelsorgerlichen Themen willst Du/wollen Sie in Fortbildungsveranstaltungen weiterverfolgen und vertiefen?

Ort, Datum, Unterschrift des Seelsorgers

AS 4 Ruhende Akkreditierung

Antrag auf Ruhende Akkreditierung als Seelsorger/Seelsorgerin

Hiermit beantrage ich die Ruhende Akkreditierung für den Zeitraum

von _____ bis _____

(bitte nur den Akkreditierungszeitraum angeben)

Innerhalb von 5 Jahren Nachweise an Supervision:

| Datum | E=Einzel SV (UE) | G=Gruppen SV (UE) | SupervisorIn |
|--------------|-------------------------|--------------------------|---------------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Nach 5 Jahren erfolgt eine Erstakkreditierung.

6.4 Formulare für die Akkreditierung als Supervisor/Supervisorin

ASV 1 Antrag

Antrag auf Akkreditierung als Supervisor/Supervisorin

Antrag auf Re-Akkreditierung als Supervisor/Supervisorin

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort, Bundesland

Festnetz

Mobil

E-Mail

Geburtsdatum

Familienstand

Staatsangehörigkeit

Konfession

Verbindlich eingegliedert in (Gemeinde / Gruppe)

Leitung

Schulischer Werdegang:

Berufliche Ausbildungen:

Derzeitige berufliche Tätigkeit:

Ort, Datum, Unterschrift des Antragsstellers



Einverständniserklärung für den Datenschutz

Deutscher Dachverband für Christliche Beratung
 German Association of Christian Counsellors (ACC)

Veröffentlichung von Personendaten gemäß Art. 28 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Unter Berücksichtigung der neuen Datenschutzgrundverordnung, die am **25.05.2018** in Kraft trat, sind wir als ACC verpflichtet, Ihre ausdrückliche Genehmigung für die Veröffentlichung Ihrer Personendaten auf unserer Internetseite einzuholen.

Wenn Sie Interesse haben, dass Ihre Daten auch weiterhin öffentlich sichtbar sind, bitten wir Sie freundlichst, uns dieses Formular - von Ihnen gegengezeichnet - per Post oder per Mail zurückzuschicken.

Weisung an ACC

- Ich bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten auf der ACC-Internetseite veröffentlicht werden
- Ich bin NICHT damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten auf der Internetseite der ACC veröffentlicht werden

Personendaten werden von ACC weder reproduziert noch an fremde Dritte weitergegeben.

Mir ist bekannt, dass ich diese Weisung jederzeit schriftlich widerrufen kann.

Name, Vorname _____

PLZ, Ort _____

Straße, Hausnummer _____

Datum, Unterschrift _____



Zustimmung zum Ethikkodex

Hiermit erkläre ich meine Zustimmung zum beiliegenden Ethikkodex und der darin enthaltenen Glaubensbasis

Name, Vorname _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____



Impressum

Association of Christian Counsellors
ACC Deutschland - Vereinigung
christlicher Seelsorger und Berater e. V.

Geschäftsstelle:

Isarstraße 13
16321 Bernau bei Berlin

Vertreten durch:

Patrick Will, Mudau
Kathrin Schäfer, Obertshausen

Kontakt:

Telefon: 03338 3387160
E-Mail: info@acc-deutschland.org